

Schriftliche Stellungnahme

Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Dr. Matthias Bartke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Markus.Mempel
@Landkreistag.de

AZ: IV-423-05/2

Datum: 7.5.2020

Per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Öffentliche Anhörung am 11.5.2020 zu den Vorlagen

- a) **Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD**
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) (BT-Drs. 19/18966)
- b) **Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. „Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten“ (BT-Drs. 19/18686)**
- c) **Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
„Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten“ (BT-Drs. 19/18945)
- d) **Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
„Kurzarbeitergeld Plus einführen“ (BT-Drs. 19/18704)
- e) **Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
„Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern“ (BT-Drs. 19/18705)

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung am 11.5.2020 zu den oben genannten Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag nimmt gern teil und wird durch den Unterzeichner vertreten werden. Nachfolgend nehmen wir vorab schriftlich Stellung. Dabei konzentrieren wir uns auf die kommunalrelevanten Aspekte.

I. Zu Artikel 1: Änderung des SGB III

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Leistungserhöhung beim Kurzarbeitergeld, zu verbesserten Hinzuverdienstregeln sowie zur vorübergehenden Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld werden von uns unterstützt. Damit wird auch ein Beitrag dazu geleistet, während der Pandemie kurzzeitige Übergänge vom SGB III in das SGB II zu vermindern in

Konstellationen, in denen sonst aufstockende existenzsichernde Leistungen der Jobcenter notwendig würden.

Insofern sind darüber hinausgehende Ausweitungen – wie in den Anträgen zu b) und d) gefordert – nicht angezeigt. Bereits die vorgeschlagenen Maßnahmen sind sehr weitgehend und werden die öffentlichen Haushalte erheblich zusätzlich belasten. Die Leistungsverbesserungen sind nur zeitlich befristet möglich, sie würden den Sozialstaat ansonsten langfristig finanziell überfordern. Es ist derzeit überhaupt nicht ersichtlich, wie dies alles auf Dauer finanziert werden kann.

II. Zu Artikel 6: Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

Wir begrüßen die in § 2 S. 4 SodEG-E vorgesehene Einbeziehung der Krankenkassen bei Leistungen der interdisziplinären Frühförderung. Die Einbeziehung ist unabdingbar, um das Ziel des SodEG auch bei interdisziplinären Frühförderstellen zu erreichen. Sie löst ein Problem, das in der Praxis zunehmend virulent wird.

Die Ergänzung in § 3 S. 7 SodEG-E, wonach die sozialen Dienstleister den Zufluss vorrangiger Mittel nach § 4 S. 1 anzuzeigen haben, greift zu kurz. Es sollte klargestellt werden, dass die Dienstleister verpflichtet sind, vorrangige Mittel auch vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dazu zählt auch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld zur Überbrückung bei den Personalkosten. In der Begründung des Entwurfs wird zutreffend ausgeführt, dass das SodEG nur greift, soweit die sozialen Dienste und Einrichtungen nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Zur Vermeidung von Missverständnissen, die sich nach Inkrafttreten des SodEG bereits gezeigt haben, bitten wir darum, die Pflicht zur Inanspruchnahme der vorrangigen Leistungen vor der beziehungsweise parallel zur Beantragung des SodEG-Zuschusses zu statuieren. Es kann nicht sein, dass Leistungserbringer darauf verzichten (wollen), Kurzarbeitergeld zu beantragen, und stattdessen zulasten der kommunalen Haushalte den vollen SodEG-Zuschuss bevorzugen. Die Begründung betont außerdem die Verpflichtung der Leistungserbringer, „alle zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Kosten für die Leistungsträger überschaubar zu halten“ (S. 31). Dies gilt nicht nur für § 4, sondern auch für § 3 SodEG. Um Auslegungsstreitigkeiten zu begegnen, wäre es gut, wenn sich dies auch unmissverständlich aus dem Gesetzestext ergeben würde.

Die Aufnahme einer Regelung zum Sozialdatenschutz in § 6 SodEG-E ermöglicht es, Leistungserbringer zu verpflichten, ihre Angebote zur Pandemiebekämpfung auch den Krisenstäben der Landkreise zur Verfügung zu stellen. Dies ist richtig und zu begrüßen. Die Angebote können nur vor Ort koordiniert werden.

III. Zu Artikel 13: Änderung des SGB II

Wir unterstützen eine Regelung zur Ermöglichung des außerschulischen Mittagessens während der Corona-Krise in einem neu zu schaffenden § 68 SGB II. Dies ist im Interesse der Rechtssicherheit angemessen. Die Regelung sollte die vor Ort bereits gefundenen beziehungsweise in Planung befindlichen Umgangsweisen stützen. Ziel muss eine unbürokratische Hilfe für bedürftige Kinder und Jugendliche sein. Deshalb dürfen die Vorgaben nicht zu restriktiv sein und sollten zudem keine Auslegungsschwierigkeiten hervorrufen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass es über § 68 SGB II-E insbesondere möglich sein wird, neben der häuslichen Belieferung auch weitere alternative Erbringungsmodalitäten abzudecken, namentlich beispielsweise das Mittagessen an einem bestimmten Sammelpunkt (zum Beispiel beim Caterer oder in der Schule bzw. Kindertagesstätte) zur Abholung bereitzustellen.

Darüber hinaus müssen allerdings auch etwaige Transportkosten von der Regelung mit umfasst sein. Es handelt sich bei der Leistung um einen individuellen Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen nach dem Bildungspaket. Dieser muss daher auch die Kosten der Belieferung einschließen, wenn abweichend von der üblichen Regelung ein außerschulisches Mittagessen zugelassen wird. Blicke die Kostentragung hierfür bei den Landkreisen, steht zu erwarten, dass diese die zusätzlichen Kosten nicht aufbringen können, zumindest aber, dass eine unnötige Hürde für die Verwaltungspraxis geschaffen würde. Insofern plädieren wir mit Nachdruck dafür, Satz 2 des § 68 Abs. 1 SGB II, nach dem die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung nur bis zur Höhe des zuvor für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anerkannten Preises je Essen übernommen werden können, ersatzlos zu streichen.

Überdies bestehen in dieser Hinsicht Bedenken gegen die vorgesehene Begrenzung auf den anerkannten Preis. Es ist nachvollziehbar, dass ein gewisser Kostenrahmen, der den bisherigen Aufwendungen für die Mahlzeiten entspricht, eingehalten werden soll. Zu enge Vorgaben verhindern jedoch, dass die Leistung breite Wirkung entfalten kann. Um den Regelungszweck zu erreichen, sollte die Bestimmung eine gewisse Flexibilität aufweisen.

Des Weiteren sind die Vorschläge in den Anträgen zu c) und e) mit dem Ziel der vorübergehenden Erhöhung des Leistungsniveaus der Grundsicherung im SGB II/SGB XII und AsylbLG abzulehnen. Wir sehen auch in der gegenwärtigen Sondersituation einer stärkeren coronabedingten Häuslichkeit keine Rechtfertigung, die Regelsätze in der Existenzsicherung in dieser Zeit um 200 €, also fast 50 % (wie im Antrag zu c) gefordert) beziehungsweise um 100 € (wie im Antrag zu e) gefordert) zu erhöhen. Eine solche Erhöhung ließe sich nicht erklären im Vergleich zu unteren Einkommensgruppen, die sich in derselben Situation befinden, aber nicht mehr, sondern in vielen Fällen sogar weniger Einkommen als sonst zur Verfügung haben.

Soweit schließlich im Antrag zu c) ein einmaliger Zuschuss für schulpflichtige Kinder für Tablets oder sonstige Computer gefordert wird, ist anzumerken, dass diesem Anliegen ausweislich des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 22.4.2020 außerhalb der Sozialgesetzbücher Rechnung getragen wird. Danach hat sich der Bund bereit erklärt, über ein Sofortausstattungsprogramm die Schulen in die Lage zu versetzen, bedürftigen Schülern einen Zuschuss von 150 € für die Anschaffung entsprechender Geräte zu gewähren. Diese Unterstützung umfasst insgesamt 500 Mio. €.

IV. Zu Artikel 17: Änderung des SGB XII

Zu § 142 Abs. 1 SGB XII-E, der Regelung zur Ermöglichung des außerschulischen Mittagessens, verweisen wir auf das oben zum SGB II Gesagte.

Die Änderung in § 142 Abs. 2 SGB XII-E begrüßen wir nachdrücklich. Dass ein für Februar anerkannter Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Abs. 2 SGB XII in unveränderter Höhe zwischen dem 1.5.2020 und 31.8.2020 anerkannt wird, unabhängig davon, wie das Mittagessen eingenommen wird, greift eine Bitte des Deutschen Landkreistages auf. Sie erspart den Leistungsträgern beträchtlichen Verwaltungsaufwand und trägt den Bedarfen der Werkstattbeschäftigten Rechnung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Mempel